6. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Radegast über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

(6. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 150 ff., insbesondere des § 152 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 270) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Radegast vom 18.11.2026 und Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg die nachfolgende 6. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Zweckverbandes Radegast erlassen:

Artikel 1

§ 3 Gebührenmaßstab

1 b) für alle Bedarfsträger, die nicht unter § 3 Abs. 1 a) fallen, wird der Nenndurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzählers zugrunde gelegt:

Q_3 in m³/h	EUR/Monat
bis Q_3 2,5/Q_3 4 (Ultraschall)	8,44
bis Q_3 4	43,15
bis Q_3 6,3	62,88
bis Q_3 10	112,20
bis Q_3 16	181,24
bis Q_3 25	258,59
bis Q_3 63	664,55
bis Q_3 100	992,53

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Holdorf, den 19.11.2026

Steffen Timm
Verbandsvorsteher

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 19.11.2026

Steffen Timm
Verbandsvorsteher